

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal vom 08.01.2004

§ 1

Zugehörigkeit, Rechtsstellung

- 1) Die an der Technischen Universität Clausthal immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- 2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- 3) Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden als gesonderte Gruppe an der Hochschule.
- 4) Studenten und Studentinnen sind Studierende im Sinne des NHG.

§ 2

Aufgaben

- 1) Diese Organisationsatzung befasst sich mit der Regelung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen sowie deren Aufgaben, deren Zuständigkeit und deren Zielsetzung.
- 2) Die Studierendenschaft hat das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten.
- 3) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vertretung des Gesamtheit der Studierenden der TU Clausthal im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und die Wahrnehmung studentischer Interessen,
 - b) die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
 - c) die Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange,
 - d) die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe, unbeschadet der Zuständigkeit des Studierendenwerks,
 - e) die Förderung des freiwilligen Studierendenports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule sowie
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.Die Studierendenschaft kann auch zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
Sie unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.
- 4) In den Angelegenheiten, welche die Universität in ihrer Gesamtheit betreffen, wirkt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Grundordnung der Universität durch ihre Vertreter und Vertreterinnen mit.
- 5) In den Organen des Studierendenwerks wirkt die Studierendenschaft durch ihre Vertreter und Vertreterinnen mit.
- 6) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen der Studierendenschaft sind ausgeschlossen.

§ 3

Rechte und Pflichten

- 1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten beziehen sich ausschließlich auf die Studierendenschaft.
- 2) Alle immatrikulierten Studierenden unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4) Alle Studierenden haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5) Alle Studierenden sind verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.
- 6) Die Amts- und Mandatstragenden der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

- 1) Organe der Studierendenschaft sind:
 - a) Die Studierendenversammlung (SV),
 - b) das Studierendenparlament (SP),
 - c) das Präsidium des Studierendenparlamentes (SP-Präsidium),
 - d) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - e) der Ältestenrat (ÄR),
 - f) die Ausländerversammlung,
 - g) der Ausländerrat,
 - h) der Vorstand des Ausländerrates,
 - i) die Fachschaftsversammlungen,
 - j) die Fachschaftsräte,
 - k) die Fachschaftsvorstände,
 - l) der Fachschaftszentralrat (FZR),
 - m) das Sportreferat.

Das Studierendenparlament kann eine für alle Organe der Studierendenschaft mit Ausnahme des AStA verbindliche Allgemeine Geschäftsordnung erlassen.
- 2) Amtstragende der Studierendenschaft sind:
 - a) Mitglieder des Ältestenrates,
 - b) Mitglieder des AStA,
 - c) Mitglieder des SP-Präsidiums,
 - d) Mitglieder des Fachschaftszentralrates,
 - e) Mitglieder der Fachschaftsvorstände,
 - f) Mitglieder des Vorstands des Ausländerrates,
 - g) die Sportreferentinnen und Sportreferenten.
- 3) Die Mandate von Gremienmitgliedern in SP, Fachschaftsräten und Ausländerrat sowie die Amtszeit des Vorstands des Ausländerrates, der Fachschaftsvorstände, des SP-Präsidiums und des AStA beginnen regulär mit dem Sommersemester. Für Wahlen außerhalb des regulären Wahltermins beginnt das Mandat oder das Amt mit der Konstituierung des neu gewählten Organs.
- 4) Die Amtszeit des Ältestenrats und des Fachschaftszentralrats beginnt mit der Konstituierung des Organs.
- 5) Studierendenparlament, Fachschaftsräte, Ausländerrat und der AStA können mit Zweidrittelmehrheit ihre Auflösung beschließen. Ist das Studierendenparlament, ein Fachschaftsrat oder der Ausländerrat durch vorzeitiges Ausscheiden oder Rücktritt seiner Mitglieder dauerhaft nicht mehr beschlussfähig, so wird es aufgelöst.
- 6) Ein Mandat erlischt

- a) mit Beginn einer neuen Mandatsperiode,
- b) durch Abgang von der Universität,
- c) durch Rücktritt, der der Verhandlungsleitung des Gremiums schriftlich mitzuteilen ist,
- d) nach Auflösung des Gremiums,
- e) nach zweimaligem Fernbleiben von den Sitzungen ohne triftigen Grund durch einen Beschluss des Gremiums. Einspruch beim Gremium ist möglich. Das Gremium kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Einspruch stattgeben.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder eines Gremiums rückt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gemäß Wahlordnung nach.

- 7) Ein Amt erlischt
 - a) mit Beginn einer neuen Amtsperiode,
 - b) durch konstruktive Abwahl,
 - c) durch Abgang von der Universität,
 - d) durch Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium, falls das Amt an die Mitgliedschaft in diesem Gremium gebunden ist,
 - e) durch Rücktritt, der der Verhandlungsleitung des Gremiums schriftlich mitzuteilen ist, das die Wahl in das Amt durchgeführt hat.
 - f) Bei Auflösung eines Organs verfallen die über dieses Organ besetzten Ämter.Für vorzeitig ausscheidende Amtstragende wählt das Organ, das die Wahl der bzw. des Ausscheidenden durchgeführt hat, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 5 Wahlen

- 1) Der reguläre Termin für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, d.h. zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zum Ausländerrat, liegt am Ende der Vorlesungszeit im Wintersemester, möglichst zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen.
- 2) Die Gremien bestehen aus Vertretern und Vertreterinnen von Hochschulgruppen und Wahlgemeinschaften, sowie Einzelkandidaten und Einzelkandidatinnen, die in direkten, allgemeinen, freien, geheimen und gleichen Wahlen nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt werden. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber bzw. Bewerberinnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.
Einzelwahlvorschläge sind zulässig.
Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 - a) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder
 - b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.
- 3) Die Sitzverteilung wird nach folgendem Verfahren festgelegt:
 - a) Berechnung des Anteils der angestrebten Sitzgesamtzahl für jede Liste nach dem Verhältnis der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen zur Gesamtstimmenzahl
 - b) Zuweisung des gerundeten Anteils (ab 0,5 wird auf-, unter 0,5 wird abgerundet) dieses Sitzanteils an jede Liste
 - c) Sollten durch dieses Verfahren nur fünf Sechstel der angestrebten Sitzgesamtzahl oder weniger vergeben werden, so ist dieses Verfahren so lange erneut mit einer um eins erhöhten Sitzgesamtzahl durchzuführen, bis genügend Sitze verteilt sind.
- 4) Die Wahlleitung hat der Vizepräsident für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung. Die Kosten der Wahl trägt das Land.
- 5) Näheres regelt die Wahlordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse

- 1) Alle Sitzungen von Organen sind öffentlich. Öffentlichkeit beinhaltet Rede- und Antragsrecht.
- 2) Wenn nicht durch diese Satzung oder eine Rahmenordnung etwas Abweichendes festgelegt ist, sind alle Organe beschlussfähig bei mindestens der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und fassen ihre Beschlüsse mindestens mit einfacher Mehrheit.
- 3) Beschlüsse bzgl. Ordnungen und Geschäftsordnungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des beschließenden Organs.
- 4) Alle Organe haben Protokolle von ihren Sitzungen anzufertigen und ihre Beschlüsse durch mindestens zweiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Protokolle sollten nach ausreichender Zeit zur Kenntnisnahme auch wider abgenommen werden.
- 5) Gegen finanziell wirksame Beschlüsse kann der jeweilige Finanzreferent oder die jeweilige Finanzreferentin sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA unverzüglich nach der Veröffentlichung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Dieser hebt den Beschluss auf. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht auf derselben Sitzung möglich. Ein zweiter Beschluss in gleicher Sache ist bindend. Weitergehende Einspruchsmöglichkeiten bleiben davon unberührt.
- 6) Der Ältestenrat kann alle von Organen und Amtsträgern der Studierendenschaft gefassten Beschlüsse und Entscheidungen einstweilig aufheben. Dabei bleiben entstandene Rechte Dritter unberührt. Nach erneuter gleicher Beschlussfassung und erneuter Aufhebung durch den Ältestenrat kann die Rechtsaufsicht angerufen werden.

§ 7

Studierendenversammlung

- 1) Die Studierendenversammlung wird von allen immatrikulierten Studierenden gebildet.
- 2) Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Hundertstel der Mitglieder.
- 3) Die Studierendenversammlung wird vom AStA einberufen:
 - a) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des SP,
 - b) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c) auf Beschluss des Ältestenrates,
 - d) auf Beschluss des Fachschaftszentralrates,
 - e) auf Beschluss der Studierendenversammlung,
 - f) auf schriftlichen Antrag eines Zwanzigstels der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - g) vor jeder Urabstimmung.
- 4) Aufgabe einer Studierendenversammlung kann sein:
 - a) Einberufung der Urabstimmung
 - b) Einberufung des SP
 - c) Einberufung des Ältestenrats
 - d) Einberufung des Fachschaftszentralrates
- 5) Eine Tagesordnung kann vorgegeben werden.
- 6) Die Studierendenversammlung kann sich eine Verhandlungsleitung wählen.
- 7) Die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung wird vom SP beschlossen.

§ 8

Studierendenparlament und SP-Präsidium

- 1) Die angestrebte Sitzgesamtzahl im Studierendenparlament beträgt 25 Sitze. Das SP wird von der gesamten Studierendenschaft gewählt.
- 2) Das SP wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder ein Präsidium, bestehend aus drei Mitgliedern. Diesem obliegt die Verhandlungsleitung. Die konstituierende Sitzung leitet der Ältestenrat.
- 3) Gibt es keinen gewählten AStA, übernimmt das SP-Präsidium die Verantwortung für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte.

- 4) Das SP tritt zusammen auf Beschluss des Präsidiums, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Ältestenrates, der Studierendenversammlung und auf Antrag eines Fünftels der Studierendenparlamentsmitglieder.
- 5) Das SP wird einberufen durch das Präsidium. Zur konstituierenden Sitzung nach den Wahlen lädt der Ältestenrat ein.
- 6) Das SP kann mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Auflösung wird mit der Konstituierung des neu gewählten SP wirksam.
- 7) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat für die Dauer der Mitgliedschaft im AStA ruhen lassen. Der Verzicht auf die Ausübung ist dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen. Für die Dauer des Verzichts gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- 8) Das SP entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das SP ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft,
 - b) Festlegung der Beiträge der Studierendenschaft mittels einer Beitragsordnung,
 - c) die Wahl, Abberufung und Entlastung des AStA,
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) die Haushalts- und Rechnungsprüfung im AStA,
 - f) die Einsetzung von erforderlichen Ausschüssen, insbesondere des Haushaltsausschuss mit sieben Mitgliedern.
- 9) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Allgemeiner Studierendenausschuss

- 1) Der AStA besteht aus mindestens drei Referentinnen oder Referenten, von denen eine bzw. einer die Referentin bzw. der Referent für Finanzen ist. Die Referentinnen und Referenten werden vom SP in Persönlichkeitswahl gewählt, wobei die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Das Studierendenparlament kann den Referentinnen und Referenten bestimmte Verantwortungsbereiche zuteilen. Es kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gewählt werden.
- 2) Referentinnen und Referenten des AStA können vom Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden.
- 3) Ist das Referat für Finanzen unbesetzt, oder sinkt die Anzahl der Referentinnen und Referenten auf unter drei, so finden unverzüglich Nachwahlen statt.
- 4) Ist das Referat für Finanzen unbesetzt, übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes die Finanzgeschäfte bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes. Bleibt das Finanzreferat weiterhin unbesetzt, wird der AStA aufgelöst.
- 5) Beträgt die Anzahl der Referentinnen und Referenten weniger als drei, übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes die Verantwortung für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte.
- 6) Über das Ausscheiden von Mitgliedern des AStA ist unverzüglich der Ältestenrat und das Präsidium des Studierendenparlamentes zu unterrichten. Näheres, insbesondere Kassen-, Inventar- und Fremdinventarübergabe, regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- 7) Der AStA ist an die Beschlüsse des SP gebunden und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Der AStA nimmt insbesondere die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 wahr.
- 9) Die Referentinnen und Referenten beschließen für die Dauer ihrer Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit eine AStA-Geschäftsordnung, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit genehmigt werden muss. Bis zu ihrem Inkrafttreten gilt die

Allgemeine Geschäftsordnung auch für den AStA. das SP kann teile der AStA -GO mit Zweidrittelmehrheit ändern, außer Kraft setzen oder die Geschäftsordnung des AStA erweitern. das SP ist Kontrollorgan des AStA.

§ 10

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen zu Beginn einer Amtsperiode das SP 3 Mitglieder sowie 3 stellvertretende Mitglieder und der Fachschaftszentralrat 2 Mitglieder sowie 2 stellvertretende Mitglieder wählt. Abwesende Mitglieder können nur von stellvertretenden Mitgliedern, die von demselben Organ gewählt wurden, vertreten werden.
- 2) Der Ältestenrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.
- 3) Der Ältestenrat stellt die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sicher und legt diese aus. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft und ihrer Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere Überwachung der Geschäftsführung des AStA und der Vorbereitung der Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft.
 - b) Der Ältestenrat ist verantwortlich für die Konstituierung des Fachschaftszentralrats und der Gremien, insbesondere des Studierendenparlaments.
 - c) Bei Auflösung des SP unternimmt der Ältestenrat die notwendigen Schritte zur Durchführung von Neuwahlen, die nach Maßgabe der Wahlordnung unverzüglich durchzuführen sind.
 - d) Wenn gleichzeitig der AStA zurückgetreten ist und das SP-Präsidium nicht in der Lage ist, die Amtsgeschäfte des AStA weiterzuführen, übernimmt der Ältestenrat die Verantwortung für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte des AStA.
 - e) Wird ein Streitfall an den Ältestenrat herangetragen, ist dieser bei Zustimmung beider Parteien verpflichtet, ein Schiedsverfahren durchzuführen.
- 4) Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Urabstimmung

- 1) Eine Urabstimmung wird auf Beschluss der Studierendenversammlung durchgeführt.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- 3) Zur Urabstimmung muss ein Antragstext vorliegen, über den ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt wird.
- 4) Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft bindend.
- 5) Die Durchführung der Urabstimmung ist in der "Durchführungsordnung für Urabstimmungen" geregelt.

§ 12

Fachschaften

- 1) Definition einer Fachschaft:
Jeder Studiengang ist einer Fachschaft zugeordnet. Die Studierenden dieser Studiengänge bilden die Fachschaft. Die Zuordnung von Studiengängen ist in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt.
Studierende mit mehr als einem Studiengang können sich für die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft entscheiden. Im Zweifel ist der erste Studiengang ausschlaggebend.
- 2) Aufgabe der Fachschaft ist es insbesondere, fachliche Belange zu vertreten und zur Förderung der Studienangelegenheiten des Fachs beizutragen.

§ 13

Organe der Fachschaften

- 1) Eine Fachschaft hat folgende Organe:
 - die Fachschaftsversammlung,
 - den Fachschaftsrat,
 - den Fachschaftsvorstand.
- 2) Die angestrebte Sitzgesamtzahl im Fachschaftsrat beträgt 7 Sitze. Der Fachschaftsrat wird von allen Mitgliedern der Fachschaft gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen einen Fachschaftsvorstand, bestehend aus dem Fachschaftssprecher bzw. der Fachschaftssprecherin, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einem Finanzreferenten oder einer Finanzreferentin, die in gemeinsamer Verantwortung handeln. Der Fachschaftsvorstand wird im Fachschaftsrat in Persönlichkeitswahl gewählt, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich ist. Es können alle Mitglieder der Fachschaft gewählt werden.
- 4) Die Fachschaftsversammlung wird von allen Studierenden der jeweiligen Fachschaft gebildet. Sie dient vor allem zu ihrer Information und nimmt den Tätigkeitsbericht des Fachschaftsrates entgegen.
- 5) Das Studierendenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaften können sich innerhalb der Fachschaftsrahmenordnung eigene Ordnungen geben.

§ 14

Fachschaftszentralrat

- 1) Jeder Fachschaftsrat delegiert eine Person aus seiner Mitte oder aus dem Fachschaftsvorstand in den Fachschaftszentralrat. Diese Vertreter und Vertreterinnen aller Fachschaften bilden den Fachschaftszentralrat.
- 2) Die Aufgaben des Fachschaftszentralrates sind die Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretungen in den Hochschulgremien sowie die Koordinierung der Fachschaftsarbeit.
- 3) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 15

Organe der ausländischen Studierenden

- 1) Ausländische Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle Studierenden an der TU Clausthal ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder mit doppelten Staatsangehörigkeiten oder eingebürgerte Deutsche.
- 2) Die Organe der ausländischen Studierenden vertreten die besonderen Interessen und Belange der ausländischen Studierenden an der Hochschule.
- 3) Die angestrebte Sitzgesamtzahl im Ausländerrat beträgt 5 Sitze. Der Ausländerrat wird von allen ausländischen Studierenden an der TU Clausthal gewählt. Wenn kein Ausländerrat existiert, soll vom Studierendenparlament ein Ausländerreferent gewählt werden. Näheres regelt die Ausländerrahmenordnung.
- 4) Die Mitglieder des Ausländerrates wählen sich einen Ausländerratsvorstand, bestehend aus einem Sprecher oder einer Sprecherin des Ausländerrates, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einem Finanzreferenten oder einer Finanzreferentin, die in gemeinsamer Verantwortung handeln. Der Ausländerratsvorstand wird im Ausländerrat in Persönlichkeitswahl gewählt, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich ist. Es können alle ausländischen Studierenden gewählt werden.
- 5) Die Ausländerversammlung wird von allen ausländischen Studierenden gebildet. Sie dient vor allem zu ihrer Information und nimmt den Tätigkeitsbericht des Ausländerrates entgegen.

- 6) Das Studierendenparlament beschließt eine Ausländerrahmenordnung. Der Ausländerrat kann sich innerhalb der Ausländerrahmenordnung eigene Ordnungen geben.

§ 16

Sportreferat

- 1) Das Sportreferat ist die Vertretung der sporttreibenden Studierenden für den Bereich des allgemeinen Studierendensports (Breitensport) und des Wettkampfsports.
- 2) Das Sportreferat besteht aus mindestens einer Sportreferentin oder einem Sportreferenten, die vom SP nach Absprache mit der Obleuteversammlung gewählt werden. Es kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gewählt werden.
- 3) Gibt es mehrere Sportreferentinnen oder Sportreferenten, so handeln diese in gemeinsamer Verantwortung. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Sportreferentinnen und Sportreferenten gefasst.
- 4) Das Sportreferat entscheidet über die Verteilung der für seine Aufgaben vorgesehenen Gelder. Die Verwaltung übernimmt der AStA.
- 5) Das Sportreferat ist an die Beschlüsse des SP gebunden.
- 6) Die Sporttreibenden delegieren Obleute aus dem Kreis der Sporttreibenden ihrer Sportart. Die Obleute bilden die Obleuteversammlung, welche das Sportreferat berät.
- 7) Die Sportreferentinnen und Sportreferenten können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Finanzen

- 1) Das SP ist berechtigt, den AStA-Referentinnen und -Referenten Aufwandsentschädigungen jeweils bis zur Höhe des aktuellen BAföG-Satzes inklusive aller Zuschläge zu bewilligen.
- 2) Das SP beschließt eine Finanzordnung.
- 3) Zur Prüfung der Finanzen beruft das SP Prüferinnen oder Prüfer. Abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 1 endet ihre Amtszeit nicht mit Beginn einer neuen Amtsperiode. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt nach Annahme durch das Studentenparlament am Tage nach ihrem hochschulöffentlichen Aushang in Kraft.
- 2) Mit dieser Organisationssatzung treten alle Fassungen der "Satzung der Studentenschaft der TU Clausthal" außer Kraft.
- 3) Für Satzungsänderungen sind zwei Beschlüsse des Studierendenparlaments erforderlich, die auf zwei verschiedenen Sitzungen zu fassen sind. Der zweite Beschluss bedarf mindestens zwei Drittel der Zahl der Stimmberechtigten SP-Mitglieder.
- 4) Diese Satzung kann durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.